

## Anlage 1

### Technische Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten zum Netzanschlussvertrag << Reg.-Nr. >> vom << Datum >>

---

#### 1. Netzanschluss

Die nach der Übergabestelle angeschlossene Anschlussnehmeranlage ist unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN-VDE-Normen, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), den BDEW-Richtlinien und sonstigen besonderen Vorschriften des Netzbetreibers zu errichten und zu betreiben.

#### 2. Ausführung

Die für den Anschluss der neuen Anschlussnehmerstation an das Netz der Allgemeinen Versorgung erforderlichen Arbeiten, das Verlegen der \_\_\_\_\_kabel zur Anschlussnehmeranlage, werden vom Netzbetreiber ausgeführt.

Nach Bestätigung dieses Netzanschlussvertrages wird der Netzbetreiber seine Arbeiten in einem Zeitraum von ca. \_\_\_\_\_ Wochen ausführen, sofern von Netzbetreiber nicht zu vertretende Schwierigkeiten, z. B. bei der Erteilung von Genehmigungen (Dienstbarkeiten zur Sicherung der Kabellage), fehlende Baufreiheit oder witterungsbedingte Einflüsse die Arbeiten verzögern.

#### 3. Gesamtkosten

##### 3.1. Für den Anschluss an das Netz der Allgemeinen Versorgung entstehen folgende Anschlusskosten:

| Bezeichnung                   | Gesamtpreis |
|-------------------------------|-------------|
| –                             | €           |
| –                             | €           |
| –                             | €           |
| Summe Anschlusskosten (netto) | € _____     |

##### 3.2. Baukostenzuschuss an den Errichtungskosten des vorhandenen Netzes der Allgemeinen Versorgung

Für den angemeldeten Leistungsbedarf von \_\_\_\_ kW erhebt der Netzbetreiber für die Leistungsbereitstellung aus dem bestehenden Netz der Allgemeinen Versorgung einen anteiligen Baukostenzuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ €/kW.

| Bezeichnung                              | Gesamtpreis |
|--|-------------|
| – Baukostenzuschuss ____ kW x _____ €/kW | € _____     |
| Summe Baukostenzuschuss (netto)          | € _____     |

### 3.3. Zusammenfassung:

| Bezeichnung                | Gesamtpreis    |
|----------------------------|----------------|
| Summe Anschlusskosten      | € _____        |
| Summe Baukostenzuschuss    | € _____        |
| <b>Gesamtsumme (netto)</b> | <b>€ _____</b> |
| zzgl. 19 % Umsatzsteuer    | € _____        |
| Gesamtsumme (brutto)       | € _____        |

Die Kalkulation erfolgte anhand von Kennziffern und des voraussichtlichen Umfangs der Anschlussmaßnahmen. Bei der Ermittlung der Beträge für die vom Netzbetreiber zu errichtenden Anschlussanlagen ist dieser davon ausgegangen, dass die Zustimmung zur Errichtung der Anschlussanlagen an den vorgesehenen Stellen erteilt wird und weder durch die Grundstückseigentümer noch durch besondere Umstände - z. B. Trassenveränderungen - Kosten entstehen, die nicht berücksichtigt wurden. Anderenfalls erhöhen sich die Anschlusskosten entsprechend.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt die Summe der vorgenannten Kosten als Preis bei Annahme des Vertragsangebotes, d. h. Unterzeichnung durch den Anschlussnehmer und Eingang beim Netzbetreiber (Auftragserteilung) bis zum \_\_\_\_\_. Erfolgt aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat die Anschlussherstellung erst zu einem späteren Zeitpunkt als in Ziffer 2 Anlage 1 des Netzanschlussvertrages genannt, werden die jeweils gültigen Preise des Netzbetreibers verrechnet.

### 4. Zahlung der Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind zu folgenden Terminen ohne Abzug fällig:

1. Abschlag: ca. 50 % nach Auftragserteilung  
zzgl. Umsatzsteuer, € \_\_\_\_\_
2. Abschlag: ca. 25 % nach Auftragsvergabe  
an ein Subunternehmen  
zzgl. Umsatzsteuer und € \_\_\_\_\_
3. Abschlag: ca. 25 % nach Fertigstellung  
zzgl. Umsatzsteuer € \_\_\_\_\_

Der Anschlussnehmer erhält jeweils eine Rechnung. Sollte sich nach Rechnungslegung die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern und die Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erst nach dem Zeitpunkt der Steueränderung liegen, so erfolgt eine Nachberechnung der sich hieraus ergebenden Differenz des Umsatzsteuerbetrages.

## **5. Eigentum und Zutritt zur Anschlussnehmeranlage**

Der bauliche Teil der Anschlussnehmerstation und die elektrische Anschlussnehmeranlage selbst sind unterhaltspflichtiges Eigentum des Anschlussnehmers.

Zur Errichtung, Belassung und zum Betrieb der Einrichtungen des Netzbetreibers in der Anschlussnehmerstation, einschließlich der Leitungen von und zu dieser Anschlussnehmerstation, stellen der Grundstückseigentümer sein Grundstück und der Anschlussnehmer den baulichen Teil der Anschlussnehmerstation zur Verfügung.

Der Anschlussnehmer gestattet den Beauftragten des Netzbetreibers den jederzeitigen Zugang bzw. die Zufahrt zu deren Anlagen (vorteilhaft ist der Einbau eines Doppelschließsystemes im Zufahrtstor). Zur Sicherung dieser Rechte bewilligt der Grundstückseigentümer, sofern der Netzbetreiber dies wünscht, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Netzbetreibers. Die Kosten der Beurkundung und der Eintragung in das Grundbuch übernimmt der Netzbetreiber.

## **6. Netzurückwirkungen**

Zur Beurteilung des voraussichtlichen Abnahmeverhaltens benötigt der Netzbetreiber den vollständig ausgefüllten Fragebogen für Netzurückwirkungen (gemäß D-A-CH-CZ-Richtlinie des Verbandes der Netzbetreiber VDN e.V. beim BDEW), der auf Nachfrage beim Netzbetreiber erhältlich ist.

Die elektrischen Anschlussnehmeranlagen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den betrieblichen Erfordernissen des Netzbetreibers Rechnung getragen wird, vor allem Störungen in der Versorgung anderer Anschlussnehmer oder in Anlagen des Netzbetreibers ausgeschlossen werden.

Nach Einschätzung des voraussichtlichen Abnahmeverhaltens sind Netzurückwirkungen, die sich als Spannungsschwankungen und Flicker bemerkbar machen können, nicht ausgeschlossen.

Die auf Basis der theoretischen Bewertung erfolgte Zustimmung zum Anschluss der Anschlussnehmeranlage erfolgt vorbehaltlich einer optional vom Netzbetreiber nach Inbetriebnahme durchzuführenden Messung.

Stellt der Netzbetreiber oder der Anschlussnehmer fest, dass durch Rückwirkungen der Anschlussnehmeranlagen auf das Netz der Allgemeinen Versorgung die zulässigen Werte überschritten werden, sind die notwendigen Maßnahmen zu deren Einhaltung zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber abzustimmen.

Werden dabei Maßnahmen zur Beseitigung der Netzurückwirkungen im Netz der Allgemeinen Versorgung notwendig, können vom Anschlussnehmer weitere Anschlusskosten zu den hierfür anfallenden Kosten verlangt werden.

Zur Vermeidung unzulässiger Netzurückwirkungen sind vom Anschlussnehmer folgende Kriterien einzuhalten:

|   | $P_{It}$ | $P_{St}$ | d              |
|---|----------|----------|----------------|
| zulässiger Flickerfaktor durch eine Anschlussnehmeranlage in der Mittel- und Niederspannung | 0,5      | 0,8      | 2% MS<br>3% NS |

- $P_{It}$  = Langzeitflickeremissionsgrenzwert einer Anschlussnehmeranlage  
(gemessen innerhalb eines 2-h-Intervalls)
- $P_{St}$  = Kurzzeitflickeremissionsgrenzwert einer Anschlussnehmeranlage  
(gemessen innerhalb eines 10-Minuten-Intervalls)
- d = relative Spannungsänderung

Der zulässige Oberschwingungsanteil wird entsprechend den Festlegungen in der D-A-CH-CZ-Richtlinie zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (Verband der Netzbetreiber VDN e.V. beim BDEW) ermittelt.